

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 150/2005

Sitzung vom 20. Juli 2005

1103. Anfrage (Submission Bodenabfertigung am Flughafen Zürich)

Die Kantonsräte Benedikt Gschwind, Martin Naef und Ralf Margreiter, Zürich, haben am 23. Mai 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Vor Kurzem hat die Flughafen Zürich AG die Bodenabfertigung bis ins Jahr 2011 neu ausgeschrieben. Dies nachdem in einem langwierigen Prozess in den Jahren 2003/2004 die beiden Unternehmen Swissport und Jet Aviation eine Konzession bis 2011 erhalten haben. Innert Jahresfrist erfolgt somit erneut eine Ausschreibung für den gleichen Zeitraum. Der Regierungsrat ist über eine dreiköpfige Staatsabordnung im Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG mit dem Aufsichtsgremium verbunden und trägt deshalb die Verantwortung für diese Entscheidung mit.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde der Verwaltungsrat in den Entscheid der Flughafen Zürich AG involviert, erneut die Konzession für die Bodenabfertigung auszu-schreiben?
2. Die beiden Unternehmen, die erst vor Jahresfrist die Konzession bis 2011 erhalten haben, haben auf Grund des letztjährigen Entscheides ihre Investitionen entsprechend geplant und entsprechend Beschäftigte rekrutiert und ausgebildet. Wie ist die erneute Submission gegenüber diesen Unternehmen zu rechtfertigen, oder besteht eine Unzufriedenheit über die erbrachten Dienstleistungen? Ausserdem ist gemäss verschiedenen Prognosen in absehbarer Zeit kaum mit einem grossen Verkehrswachstum zu rechnen, der diesen Schritt allen-falls aus Kapazitätsüberlegungen rechtfertigen würde. Was bewog den Flughafen zur erneuten Ausschreibung nach nur zwei Jahren und während der laufenden Konzessionsdauer?
3. Da heute die Fluggesellschaften zwischen zwei von Airlines unab-hängigen Anbietern für ihre Bodenabfertigung auswählen können, sind auch die EU-Richtlinien am Flughafen Zürich erfüllt. Ein Ver-gleich mit anderen europäischen Flughäfen zeigt, dass zwei Drittel aller Flughäfen nur zwei Anbieter und nur 5% dieser Flughäfen mehr als zwei Anbieter aufweisen. Für diese restriktive Praxis gibt es auch gute Gründe wie die Qualitätssicherung durch erfahrene und gut qualifizierte Anbieter, Sicherheitsüberlegungen durch bessere Vor-feldübersicht und optimale Ausnützung von kapitalintensiven und teilweise auch Schadstoffe verursachenden Geräten. Waren trotzdem die EU-Richtlinien ein Grund für die erneute Ausschreibung?

4. Der Verdacht liegt nahe, dass vor allem Preisüberlegungen, die für die so genannten Billigflieger im Vordergrund stehen, Ursache für die erneute Submission waren. Wenn dem so ist, so fühlen sich die bisherigen Anbieter zu Recht hintergangen, wenn nach einem Jahr wieder neue Spielregeln gelten sollen. Insbesondere Swissport, welche als ehemalige Tochtergesellschaft der Swissair die ganze Krise 2001 gut überstanden hat und immer noch als verlässliche und soziale Arbeitgeberin auf dem Zürcher Flughafen gilt, muss sich düpiert vornehmen. Gut ausgebildetes und qualifiziertes Personal ist am Flughafen auch aus Sicherheits- und Qualitätsüberlegungen unabdingbar. In den Ausschreibungsunterlagen der Unique ist dies jedoch kein Kriterium. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass aus Opportunität eine erneute Preis- und Lohnrunde in Kauf genommen werden muss, auch wenn dies volkswirtschaftlich kaum erwünscht sein kann und dadurch der soziale Friede gefährdet werden könnte?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Benedikt Gschwind, Martin Naef und Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

In der Beantwortung vom 24. November 2004 der Anfrage KR-Nr. 326/2004 hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass Gegenstand von Anfragen nur Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung sein können (§30 des Kantonsratsgesetzes, LS 171.1). Durch die Privatisierung des Flughafens Zürich wurde der vom Bund konzessionierte Betrieb des Flughafens vollständig aus der staatlichen Verwaltung ausgegliedert. Unter die Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung fallen seither gemäss Flughafengesetz (LS 748.1) neben den Aufgaben allgemein politischer Natur, die sich aus den §§1 (Grundsatz) und 4 (Konsultative Konferenz) direkt ergeben oder indirekt daraus abgeleitet werden können, die durch das Amt für Verkehr wahrgenommene Aufsicht über die Einhaltung der An- und Abflugrouten und der Nachtsperreordnung (§3). Die Erteilung von Abfertigungsberechtigungen an Dritte durch die Flughafen Zürich AG (FZAG) stellt deshalb keine Angelegenheit der staatlichen Verwaltung dar; die vorliegende Anfrage wird deshalb nur noch summarisch beantwortet.

Die Anträge zur Erteilung von Drittabfertigungsberechtigungen in den Bereichen Gepäck- und Frachtabfertigung sowie Vorfelddienste wurden dem Verwaltungsrat der FZAG zum Beschluss vorgelegt. Dabei konnte sich die Staatsvertretung im Verwaltungsrat der Gesellschaft davon überzeugen, dass sowohl im Dezember 2004 als auch anlässlich der diesjährigen Vergabe die massgeblichen Rechtsgrundlagen einge-

halten worden waren (vor allem Anhang 1 zum Betriebsreglement für den Flughafen Zürich vom 31. Mai 2001; Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft, ABl. L 272 vom 25. Oktober 1996, S. 36) und dass das Ausschreibungsverfahren (Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Amtsblatt der Europäischen Union) korrekt durchgeführt worden war. In den per 1. Dezember 2004 an die Unternehmen Swissport Zürich AG und Jet Aviation Handling AG erteilten Berechtigungen wurde ausdrücklich festgehalten, dass die FZAG weitere Dienstleister zulassen kann. Im Übrigen konnten die beiden Konzessionsnehmerinnen die Mindest- und die Höchstzahl der möglichen Drittabfertiger dem Betriebsreglement entnehmen (Beilage 3 zu Anhang 1). Die erneute Ausschreibung der Bodenabfertigungsdienste durch die FZAG erfolgte deshalb, weil die Flughafenhalterin dieses Marktsegment nur so weit beschränken will, als dies unbedingt nötig ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion, die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi